



Regierungsrat

Luzern, 4. Juli 2017

STELLUNGNAHME ZU MOTION**M 295**

Nummer: M 295
Eröffnet: 27.03.2017 / Staatskanzlei
Antrag Regierungsrat: 04.07.2017 / Erheblicherklärung als Postulat
Protokoll-Nr.: 799

Motion Peter Fabian und Mit. über die Berücksichtigung von Kostenfolgen bei der Überweisung von Vorstössen

Gegenstand der vorliegenden Motion bilden Vorstösse, mit welchen unserem Rat ein Berichtsauftrag erteilt werden soll. Im Fokus stehen Motionen im Sinn von § 67 Absatz 1b und c Kantonsratsgesetz (KRG; SRL Nr. 30), die die Unterbreitung besonderer Planungs- oder Rechenschaftsberichte fordern. Die Motion verlangt, dass die Kosten, die für eine allfällige Erarbeitung des geforderten Berichts schätzungsweise anfallen, bereits bei der Beantwortung des entsprechenden Vorstosses ausgewiesen werden. Gefordert wird also eine Kostenschätzung in Bezug auf Arbeiten, die unter Vorbehalt der Überweisung des jeweiligen Vorstosses zu leisten sind.

§ 63a Absatz 2 KRG verpflichtet uns, bei der Beantwortung von Vorstössen soweit möglich auch Angaben über die absehbaren Kostenfolgen, die Finanzierbarkeit und den Personalbedarf zu machen. Diese Bestimmung fand in Umsetzung der als Postulat überwiesenen Motion M 258 vom 6. November 2012 über die finanziellen Folgen der in Vorstössen geforderten Anliegen Eingang in das Kantonsratsgesetz. Wir sind uns bewusst, dass der Grossteil der Kosten, die durch parlamentarische Vorstösse verursacht werden, Arbeiten betreffen, die im Nachgang zu einer allfälligen Überweisung anfallen. Insofern sind wir schon heute bestrebt, § 63a Absatz 2 KRG Rechnung zu tragen. Dabei macht es für uns keinen Unterschied, ob mit dem Vorstoss die Unterbreitung eines (Planungs- oder Rechenschafts-)Berichts oder einer Botschaft zu einer Verfassungsänderung, einem Gesetz, einem Dekret oder einem Kantonsratsbeschluss gefordert wird.

Bereits in der Antwort zu M 258 haben wir indes darauf hingewiesen, dass eine Kostenschätzung insbesondere bei komplexen Vorhaben oft nicht möglich ist, weil sich die Kostenfolgen oftmals erst im Verlauf der Bearbeitung des mit dem Vorstoss ausgelösten Projektes konkretisieren. Dies gilt – insbesondere in Bezug auf Vorstösse, die die Unterbreitung eines Berichts fordern – auch heute noch. Die Erhebung und Ausweisung approximativer Kosten möglicherweise zu erarbeitender Berichte würde voraussetzen, dass bereits vor der Überweisung des Vorstosses eine relativ detaillierte Projektplanung vorliegen müsste. Eine solche hätte sich unter anderem über die Vorgehensweise bei der Erarbeitung des geforderten Berichts zu äussern und müsste die Hilfsmittel definieren, die dabei eingesetzt würden (Durchführung verwaltungsinterner Mitberichtsverfahren, Einsetzung von Arbeitsgruppen, Beizug von externen Expertinnen und Experten, Vergabe umfangreicher Aufträge wie Gutachten, Machbarkeitsstudien oder Evaluationen an Dritte etc.). Die Erstellung einer solchen Projektplanung wiederum würde bedingen, dass das Anliegen des Vorstosses sehr konkret formu-

liert wäre oder dass unser Rat den Gegenstand des Auftrages bereits vor der Überweisung des Vorstosses eingrenzen und die Fragestellung konkretisieren würde.

Dem Gesagten entsprechend erachten wir es aus verwaltungsökonomischen Gründen als nicht sinnvoll, Antworten zu Vorstössen, die einen Bericht fordern, konsequent mit Kostenschätzungen zu versehen. Ein solches Vorgehen würde dem Anliegen der Motion, unnötige interne und externe Kosten zu vermeiden, denn auch diametral entgegenlaufen, zumal Ihr Rat Vorstösse, die die Unterbreitung von besonderen Planungs- oder Rechenschaftsberichten fordern, in der Mehrheit (bereits heute) ablehnt. Dies zeigt eine Auswertung der parlamentarischen Vorstösse der gesamten letzten Legislatur: Von 15 Vorstössen, die zwischen 2011 und 2015 einen besonderen Planungs- oder Rechenschaftsbericht (inkl. Wirkungsbericht) gefordert haben, hat Ihr Rat zehn Vorstösse abgelehnt, drei als Postulat respektive teilweise als Motion erheblich erklärt und lediglich zwei vollständig erheblich erklärt.

Abschliessend weisen wir Sie darauf hin, dass wir die Meinung vertreten, dass die Möglichkeit des Parlaments, Berichtsaufträge erteilen zu können, in unserem System der kooperierenden Zusammenwirkung von Kantonsrat, Regierungsrat und Verwaltung nicht zu unterschätzen ist. Insbesondere bei besonderen Planungs- und Rechenschaftsberichten handelt es sich um wichtige Instrumente im politischen Steuerungskreislauf. Wie wir bereits in unserer Antwort auf das Postulat P 338 vom 12. März 2013 über die Ausweisung der Kosten für die Beantwortung eines eingereichten Vorstosses hingewiesen haben, lässt sich der Wert der demokratischen Rechte nicht nur nach finanziellen Kriterien bemessen. Wir gehen in diesem Sinn auch davon aus, dass Ihr Rat die Wichtigkeit der Forderung eines (Planungs- oder Rechenschafts-)Berichts nicht von den zu erwartenden Kosten für die Erarbeitung desselben abhängig macht. Selbstverständlich sind wir – wie bereits ausgeführt – dennoch bestrebt, § 63a Absatz 2 KRG Rechnung zu tragen. Wir werden bei künftigen Vorstössen konsequent prüfen, ob Angaben über die absehbaren Kostenfolgen mit verhältnismässigem Aufwand möglich sind und diese gegebenenfalls auch machen.

In diesem Sinn beantragen wir Ihnen die Motion als Postulat erheblich zu erklären.